2. Anwendung

2.1

[1]Hiermit werden die neuen RE-ING, Ausgabe 2025/12, bekanntgegeben. [2]Die RE-ING sind bei allen neuen Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.

2.2

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die RE-ING auch für ihre eigenen Vorhaben anzuwenden.

2.3

[1]Der außer Kraft gesetzte Teil der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006, der den Teil Organisation und Betrieb beinhaltet, ist nicht in die RE-ING Teil 3 (Ausgabe 2025/12) aufgenommen worden. [2]Dieser Bereich wird unter der Bezeichnung Tunnelbetriebsorganisation Bayern (TBOB) Ausgabe 2026/06 gesondert geregelt. [3]Dieser wird parallel zu dieser Bekanntmachung am 16. September 2026 als Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Az. 48-4342.11-9-1-4) zur Anwendung für die Staatlichen Bauämter eingeführt. [4]Die TBOB ist als Nachfolgeregelwerk für den Teil Organisation und Betrieb der Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006, zu sehen.